

BGer 5A_104/2008 vom 30. April 2008

Bundesgericht, 2008-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_104_2008

FR: TF 5A_104/2008 du 30 avril 2008

IT: TF 5A_104/2008 del 30 aprile 2008

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a SchKG). Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen (Art. 75 Abs. 1 BGG). Beschwerdeentscheide der kantonalen Aufsichtsbehörden über Verfügungen der Vollstreckungsorgane gemäss Art. 17 SchKG sind Endentscheide im Sinne von Art. 90 BGG und unabhängig von einer gesetzlichen Streitwertgrenze anfechtbar (Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG). Auf die fristgerecht erhobene Beschwerde ist damit grundsätzlich einzutreten (BGE 133 III 350 E. 1.2).

E. 1.2

Mit der Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Verfassungsrecht, Völkerrecht und kantonalen verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 95 BGG). Tatbeständliche Feststellungen können nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich sind (zu den Begründungsanforderungen: BGE 133 II 249 E. 1.4.3 S. 254) oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 1.3

Von vornherein nicht eingetreten werden kann auf das Begehren der Beschwerdeführer, ihre Anträge gemäss ihrer Eingabe vom 1. April 2007 an das Obergericht gutzuheissen, denn Verweisungen auf Eingaben im kantonalen Verfahren sind unzulässig (BGE 133 II 396 E. 3.2 S. 400).

E. 2

Die Beschwerdeführer tragen vor, das Obergericht habe das rechtliche Gehör verletzt, weil es auf ihre Vorbringen nicht eingegangen sei, sondern nur diejenigen der Beschwerdegegner berücksichtigt habe. Sie hätten nie geltend gemacht, das Vorgehen der R. _____ AG sei rechtsmissbräuchlich, sondern vielmehr, dass die R. _____ AG und der Beschwerdegegner mit den Zwangsvollstreckungsmassnahmen einzig den Zweck verfolgten, verwertbare Vermögensteile des Beschwerdegegners dem Zugriff durch seine rechtmässigen Gläubiger zu entziehen.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die Begründung eines Entscheids so abgefasst ist, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dabei darf sich die Behörde auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 I 97 E. 2b S. 102 f., mit Hinweisen). Die Verfassungsgrüge geht fehl. Das Obergericht hat den Beschwerdeführern hinreichend klar gemacht, dass und weshalb eine rechtsmissbräuchliche Betreibung nach seiner Beurteilung nicht vorliegt (nachfolgend: E.

3.1). Es war den Beschwerdeführern auch ohne weiteres möglich, den Entscheid der Vorinstanz anzufechten.

E. 3.1

Die Vorinstanz führt - zusammengefasst - aus, auf Nichtigkeit einer Betreibung wegen Rechtsmissbrauchs könne nur in Ausnahmefällen erkannt werden, nämlich wenn es offensichtlich sei, dass der Gläubiger mit der Betreibung Ziele verfolge, die nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun hätten, wie etwa die Kreditschädigung, Verwirrung, Bedrängung, Zermürbung oder Schikanierung des Schuldners (Wüthrich/Schoch, in: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG I, Basel/Genf/München 1998, Art. 69 N. 16, S. 554 f.).

Das Obergericht fährt fort, am 27. Januar 1998 habe die R. _____ AG den Miteigentumsanteil des Beschwerdegegners an der Liegenschaft A. _____ für den Forderungsbetrag von Fr. 343'676.95 nebst Zins verarrestieren lassen. Davon habe sie wiederum die Teilzahlung des Betreibungsamts B. _____ über Fr. 111'294.80 sowie die Teilzahlungen über Fr. 260.-- und Fr. 615.90 abgezogen. Am 4. Mai 1998 habe die R. _____ AG das Fortsetzungsbegehren gestellt, und am 16. Juli 1998 sei die Pfändungsurkunde ausgestellt worden. Aus diesen betreibungsrechtlichen Vorgängen gehe hervor, dass die R. _____ AG gegen den Beschwerdegegner nicht nur - wie in BGE 115 III 18 ff - innert kurzer Zeit mehrfach Betreibungen eingeleitet habe. Sie habe die jeweiligen Betreibungen vielmehr jedes Mal fortgesetzt. Zumindest 1992 habe sie auch das Verwertungsbegehren gestellt und einen Pfänderlös erzielt. Die nunmehr von der R. _____ AG verlangte und vorliegend in Frage stehende Verwertung des Miteigentumsanteils des Beschwerdegegners für den Forderungsbetrag von Fr. 231'506.25 nebst Zins könne somit allein aufgrund des bisherigen Verhaltens der R. _____ AG im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht als rechtsmissbräuchlich betrachtet werden.

E. 3.2

Indem die Vorinstanz die Frage des Rechtsmissbrauchs materiell behandelt hat, hat sie die Befugnis der Beschwerdeführer, ein Begehren auf Feststellung der Nichtigkeit der Betreibung bzw. der Pfändung zu stellen, jedenfalls implizit bejaht. Die Praxis, wonach ganz ausnahmsweise die Feststellung der Nichtigkeit einer Betreibung verlangt werden kann, ist für Fälle konzipiert, wo die Betreibung offensichtlich nichts mit einer Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zu tun hat, sondern deren einziger Zweck es ist, diesen zu bedrängen, zu schikanieren (BGE 115 III 18 ff.; Urteil 5C.190/2002 vom 11. Dezember 2003, E. 3.1; Urteil 7B.182/2005 vom 1. Dezember 2005, E. 2). Legitimiert zu diesem Begehren ist der Schuldner. Nur dieser ist durch die Betreibung bzw. Pfändung unmittelbar tangiert, nicht aber Dritte, die aus irgendwelchen anderen Gründen an der Betreibung bzw. Pfändung Anstoss nehmen.

Die Beschwerdeführer sind nicht legitimiert, sich auf Art. 2 Abs. 2 ZGB und Art. 22 Abs. 1 SchKG zu berufen. Denn die Beschwerdeführerin 1 hätte nach Kenntnisnahme des Begehrens der R. _____ AG auf Pfändung des Anteils des Beschwerdegegners am Gemeinschaftsvermögen ihrerseits den Beschwerdegegner betreiben bzw. Pfändungsanschluss verlangen können. Mit Kollokationsklage (Art. 157 Abs. 4 i.V.m. Art. 148 SchKG) hätte sie dann die Forderung der R. _____ AG bestreiten und beantragen können, diese aus dem Kollokationsplan zu weisen, weil sie gar nicht bestehe bzw. rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werde. Für die Aufhebung der Betreibung bzw.

Pfändung, welche die Beschwerdeführer verlangen, fehlt ihnen ein rechtlich geschütztes Interesse (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG), weshalb sie zu den gestellten Begehren nicht befugt sind.

E. 4

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit da-rauf einzutreten ist, womit die Beschwerdeführer kostenpflichtig werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeführer haben den Beschwerdegegner, der zu einer Vernehmlassung zum Gesuch um aufschiebende Wirkung aufgefordert wurde, unter solidarischer Haftung angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 5 BGG).

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.